

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VetD

Adresse : Hauptgasse 72

Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch

Datum : 17. Oktober 2016

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **4. November 2016** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Verknüpfung der einzelnen Datenverarbeitungssysteme der, anlässlich des Grenzübertrittes von Tieren und Tierprodukten, am Import beteiligten Vollzugsstellen. Wir erachten den elektronischen Datenabgleich im Rahmen der Dokumentenkontrolle ebenfalls als administrative Erleichterung und somit zielführend.

Das Importverbot für Robbenprodukte wird ausdrücklich begrüsst, auch wenn der Vollzug noch Fragen aufwirft.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 82 Abs. 1 und 2:	Wir erachten es als wichtig, dass die zuständige Behörde des Kantons, wohin die Ware hätte geliefert werden sollen, ebenfalls informiert wird und empfehlen die nebenstehende Ergänzung. Dies deshalb, weil im Falle von Waren diese trotz Beschlagnahme am Zoll zu Massnahmen im Empfängerbetrieb führen können. Dazu ist eine zeitgerechte Meldung an die Vollzugsbehörde unabdingbar.	Art. 82 Abs. 1 sollte demzufolge lauten: ...informiert die zuständige Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Zollstelle liegt, sowie die Behörde des Kantons, welche für den Empfängerbetrieb der Tiere oder der Tierprodukte zuständig ist.
108 Abs. 1	Der betreffende Absatz legt fest, dass die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Widerhandlungen meldet. Grundsätzlich sollte diejenige Stelle, welche Massnahmen verfügt, Widerhandlungen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden.	Art. 108 Abs. 1 sollte demzufolge lauten: Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, bzw. die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker , die oder der für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist,

Vernehmlassung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Vernehmlassung bis 4. November 2016

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
47	Der betreffende Absatz legt fest, dass die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Widerhandlungen meldet. Grundsätzlich sollte diejenige Stelle, welche Massnahmen verfügt, Widerhandlungen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden.	Art. 47 sollte demzufolge lauten: Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt, bzw. die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker , die oder der für die Verfügung von Massnahmen zuständig ist,